

# VERORDNUNGSBLATT DES EVANGELISCHEN MILITÄRBISCHOFS

**B1/2020**  
**(veröffentlicht am 05. Februar 2020)**

Herausgegeben vom Evangelischen Militärbischof,  
Jebensstraße 3, 10623 Berlin, Tel. 030/310181-102, E-Mail: [ev.militaerbischof@hesb.de](mailto:ev.militaerbischof@hesb.de),  
Internet: <http://www.militaerseelsorge.de> (EVANGELISCH/Militärbischof).



## **Vereinbarung**

**zwischen**

**der Evangelischen Kirche in Deutschland,  
vertreten durch den Evangelischen Militärbischof ,  
Jebensstraße 3, 10623 Berlin**

**und**

**der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung,  
vertreten durch das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr,  
dieses vertreten durch den Militärgeneraldekan,  
Jebensstraße 3, 10623 Berlin**

**über eine gemeinsame Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach  
§ 29 des Kirchengesetzes über den Datenschutz  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

### **Präambel**

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der beiden verantwortlichen Stellen

**Evangelischer Militärbischof – Handlungsbereich Evangelische Seelsorge in der  
Bundeswehr – (nachfolgend als verantwortliche Stelle 1 bezeichnet)**

und

**Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr mit dem diesen nachgeordneten  
Dienststellen (nachfolgend als verantwortliche Stelle 2 bezeichnet)**

in Bezug auf die gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Daten. Dabei findet diese Vereinbarung auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Beschäftigte der Parteien oder durch sie beauftragte Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten der verantwortlichen Stellen verarbeiten. Die Parteien haben die Mittel und Zwecke der nachfolgend näher beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten gemeinsam festgelegt. Insofern sind Sie gemeinsam verantwortliche

Stellen im Sinne des § 4 Nr. 9 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

## § 1

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß § 4 DSG-EKD.
- (2) Die verantwortliche Stelle 1 umfasst die Beschäftigten des Handlungsbereichs Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr, einschließlich des Büros des Evangelischen Militärbischofs.
- (3) Die verantwortliche Stelle 2 umfasst die Beschäftigten des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr sowie der diesem nachgeordneten Evangelischen Militärdekanate und Evangelischen Militärpfarrämter.

## § 2

### **Gegenstand der Verarbeitung**

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten (nachfolgend als „Daten“ bezeichnet) durch die Parteien.
- (2) Zweck der gemeinsam durchgeführten Verarbeitung ist der Betrieb des Gemeinsamen Datenbanksystems der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr (GDBS) mit folgendem Inhalt:
  - a) Planung, Beantragung, Genehmigung, Kalkulation, Durchführung und Abrechnung von Veranstaltungen und Maßnahmen der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr sowie
  - b) Verwaltung, Nachweisführung und Abrechnung materieller und finanzieller Mittel der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr.Einzelheiten sind dem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zum GDBS zu entnehmen.
- (3) Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten:
  - a) Personenstammdaten (z. B. Mitarbeitende, Kooperationspartner),
  - b) Kontaktdaten (z. B. Adresse, Telefon, E-Mail),
  - c) sonstige Anmeldedaten (z. B. körperliche Einschränkungen, Ernährungs-besonderheiten, Zielgruppendaten),
  - d) Kommunikations- und Zugriffsdaten (z. B. IP-Adressen) sowie
  - e) Planungs- und Steuerungsdaten.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Verantwortlichkeiten**

(1) Jede Partei gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch sie durchgeführten Verarbeitungen. Beide Parteien sind jedoch gleichermaßen für die Rechtmäßigkeit der gemeinsamen Verarbeitungen verantwortlich.

(2) Die Parteien ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach Kapitel 3 DSGVO, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden können bzw. sind.

### **§ 4**

#### **Verantwortlichkeiten bei der Verarbeitung**

(1) Die verantwortliche Stelle 1 ist für den Betrieb des GDBS, einschließlich der Sicherstellung der Hardwarevoraussetzungen, der IT-Sicherheit und des Betriebs auf sicheren Servern in Deutschland mit EKD-Zulassung verantwortlich.

(2) Die verantwortliche Stelle 2 ist für die Verarbeitung von Daten der Beschäftigten der verantwortlichen Stellen 1 und 2, einschließlich der Rechtevergabe für die Nutzerinnen und Nutzer des GDBS und deren Überwachung, sowie deren Richtigkeit verantwortlich.

(3) Die verantwortlichen Stellen 1 und 2 sind jeweils für die von ihnen erfassten Anmelde- und Kontaktdaten von Veranstaltungsteilnehmenden und interessierten Personen und deren weitere Verarbeitung, einschließlich der Gewährleistung deren Richtigkeit und deren Weitergabe an Dritte, verantwortlich.

### **§ 5**

#### **Gewährleistung der Betroffenenrechte**

(1) Die jeweils zuständige verantwortliche Stelle (siehe § 4) verpflichtet sich, betroffenen Personen die gemäß Kapitel 3 des DSGVO verpflichtenden Informationen bereitzustellen.

(2) Die jeweils zuständige verantwortliche Stelle (siehe § 4) verpflichtet sich, betroffenen Personen die gemäß Kapitel 3 des DSGVO verpflichtenden Informationen bereitzustellen.

## **§ 6**

### **Allgemeine Pflichten bei der Verarbeitung**

- (1) Beide Parteien müssen sich unverzüglich und vollständig informieren, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten und/oder der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.
- (2) Soweit eine betroffene Person sich unmittelbar an eine der verantwortlichen Stellen zwecks Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte, insbesondere wegen Berichtigung und Löschung ihrer Daten wenden sollte, wird dieses Ersuchen unverzüglich unabhängig von der Pflicht zur Gewährleistung des Betroffenenrechtes an die andere verantwortliche Stelle weitergeleitet.
- (3) Die verantwortliche Stelle 2 führt für beide verantwortlichen Stellen ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten im Sinne des § 31 DSG-EKD.
- (4) Beiden verantwortlichen Stellen obliegen die aus §§ 32 und 33 DSG-EKD resultierenden Informationspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde bzw. den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen gleichermaßen.
- (5) Ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß § 34 DSG-EKD erforderlich, so wird diese von beiden verantwortlichen Stellen gemeinsam durchgeführt.
- (6) Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch jede der Parteien entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungs-fristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.

## **§ 7**

### **Gewährleistung der Vertraulichkeit**

- (1) Die Parteien erklären rechtsverbindlich, dass alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.
- (2) Falls etwaige durch § 203 StGB geschützte Berufsgeheimnisse von der Verarbeitung betroffen sind, erklären beide Parteien rechtsverbindlich, dass alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Verschwiegenheit nach § 203 StGB verpflichtet wurden. Alle mit der Verarbeitung beauftragten Personen wurden darüber informiert, dass die Verschwiegenheits-verpflichtung auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden bestehen bleibt.

## **§ 8**

### **Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung**

(1) Beide Parteien verpflichten sich, in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die innere Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Jede Partei wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Anforderungen der entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

(2) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es jeder Partei gestattet, alternative, nachweislich adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei muss sichergestellt sein, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

## **§ 9**

### **Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag**

(1) Jede Partei verpflichtet sich, beim Einsatz von Auftragsverarbeitern diesen einen Auftrag nach § 30 DSGVO zu erteilen. Vor Auftragserteilung ist die andere Partei zu informieren.

(2) Ein Auftragsverarbeiter muss vertragliche Leistungen in der Europäischen Union (EU) oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erbringen. Erfolgt eine Leistungserbringung durch einen Unterauftragnehmer in einem Drittland, so müssen beide Parteien ihre Zustimmung hierzu erteilt haben. § 10 DSGVO ist zu beachten.

(3) Beim Einsatz von Auftragsverarbeitern muss der jeweilige Auftragsverarbeiter zur Gewährleistung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten von der den Auftragsverarbeiter beauftragenden Partei vertraglich verpflichtet werden.

(4) Jeder Auftragsverarbeiter muss gewährleisten, dass beim Einsatz von Unterauftragnehmern die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten auch bei diesen erfüllt werden.

(5) Jeder Auftragsverarbeiter muss einen Datenschutzbeauftragten bzw. eine Datenschutzbeauftragte benannt haben. Die Kontaktdaten des bzw. der Datenschutzbeauftragten werden beiden Parteien zur Verfügung gestellt.

**§ 10**

**In-Kraft-Treten; Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie wurde in zwei gleichlautenden Ausfertigungen (Urschriften) hergestellt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

(2) Jede Partei ist berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

B e r l i n , den 10. Januar 2020

**Der Evangelische Militärbischof**

Dr. R i n k

**Der Militärgeneraldekan**

H e i m e r